

Kurze Erläuterungen zu Teil A des Vordrucks 225

(Erklärung über den Familienstand und die Einkünfte zwecks Festlegung des Satzes der Geldleistungen)

1. Weshalb erhalten Sie diesen Vordruck?

Ihre Krankenkasse gewährt Ihnen zurzeit Geldleistungen, deren Höhe von mehreren Faktoren abhängt (Familienstand, Einkünfte der Personen, mit denen Sie zusammenwohnen):

- Wohnen Sie mit anderen Personen unter derselben Adresse zusammen?
- Verfügen diese Personen über ein eigenes Einkommen?
- Wie hoch ist dieses Einkommen?
- Welche Art von Einkommen beziehen diese Personen?

Diese Auskünfte benötigen wir, um Ihnen den korrekten Tagessatz Ihrer Geldleistungen zu gewähren.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie den beiliegenden Fragebogen korrekt beantworten. Wenn das Einkommen der Person, die mit Ihnen zusammenwohnt, sich ändert oder diese Person auszieht, oder aber wenn eine andere Person zu Ihnen zieht, müssen Sie uns unverzüglich benachrichtigen.

2. Wer muss „was“ beantworten und „welchen“ Teil des Vordrucks 225 ausfüllen?

Da Sie Geldleistungen von Ihrer Krankenkasse beziehen, müssen Sie selbst Teil A des Vordrucks 225 ausfüllen und unterschreiben.

Teil B des Vordrucks 225 ist von der/den Person(en) auszufüllen, die mit Ihnen unter der gleichen Adresse gemeldet ist/sind, zum Beispiel Ihr Ehepartner/Ihre Ehepartnerin.

Sie sind nicht verheiratet? Dann betrifft der Vordruck möglicherweise Ihre(n) Partner(in), Ihr Kind, eine mit Ihnen verwandte oder verschwägte Person bis zum dritten Grad¹ (Bruder, Schwester, Großeltern).

Sie wohnen mit einer Person zusammen, die nicht mit Ihnen verwandt ist? Auch diese Person muss Teil B des Vordrucks 225 ausfüllen.

Genau wie alle anderen Personen, die Teil B ausgefüllt haben, müssen auch Sie selbst den Teil B des Vordrucks 225 unterschreiben.

3. Wie ist der Fragebogen auszufüllen?

Keine Panik! Sie müssen nicht alle Fragen beantworten.

Die Fragen in Teil A des Vordrucks 225 sind von A1 bis A13 nummeriert.

Um die Fragen zu beantworten, brauchen Sie nur das entsprechende Feld anzukreuzen: „JA“ oder „NEIN“. Sobald Sie das Feld angekreuzt haben, gehen Sie zum entsprechenden nächsten Abschnitt (diese Information wird jeweils neben dem von Ihnen angekreuzten Feld angezeigt) und füllen

¹ Siehe Schema in Feld A8

diesen aus. Sie gehen so vor, bis Sie darum gebeten werden, das Dokument zu unterschreiben und an uns zurückzusenden.

Beispiel:

Feld A1: Tragen Sie dort Ihren Namen, Ihren Vornamen und die Nummer des Nationalregisters ein.
Gehen Sie danach weiter zum Feld A2.

Feld A2: Sie wohnen nicht mit Ihrem Ehepartner oder Partner zusammen, sondern mit Kindern?
Kreuzen Sie im Feld A2 „NEIN“ an. Gehen Sie weiter zum Feld A3.

Feld A3: Kreuzen Sie „JA“ an, wenn Sie mit Ihren Kindern zusammenwohnen oder wenn Sie ein abwechselndes Sorgerecht ausüben. Gehen Sie dann zum Feld A4.

Vordruck 225 - Teil A Erklärung über den Familienstand und die Einkünfte zwecks Festlegung des Satzes der Geldleistungen Dieser Teil ist vom Leistungsberechtigten auszufüllen. Wenn Sie Hilfe beim Ausfüllen dieses Vordrucks benötigen, nehmen Sie beiliegende Broschüre (Erklärungen) zur Hand.			
A1	Name der Person, die Anspruch auf Geldleistungen hat ENSS (Erkennungsnummer der sozialen Sicherheit)		
A2	Ich wohne mit meinem Ehepartner oder Partner zusammen	JA NEIN	Wenn ja, lassen Sie Teil B dieses Vordrucks von Ihrem (Ehe)Partner ausfüllen; dann lesen Sie weiter im Feld A13 und unterschreiben Sie den Vordruck. Wenn nicht, gehen Sie zu Feld A3
A3	Ich wohne mit einem oder mehreren Kind(ern) zusammen oder erziehe diese(s) Kind(er) im Rahmen des abwechselnden Sorgerechts.	JA NEIN	Wenn ja, gehen Sie zu Feld A4 Wenn nicht, gehen Sie zu Feld A7
A4	Diese(s) Kind(er) oder mindestens eines der Kinder, mit dem/denen ich zusammenwohne, ist/sind noch keine 15 Jahre alt.	JA NEIN	Wenn ja, gehen Sie zu Feld A10 Wenn nicht, gehen Sie zu Feld A5

Hinweis:

Auf den folgenden Seiten finden Sie für jede Frage oder jedes Feld zusätzliche Erläuterungen.

Achtung!

Wenn Ihre Antworten unvollständig oder ungenau sind, besteht die Gefahr, dass Sie den falschen Tagessatz erhalten:

- Wenn Sie zu wenig erhalten, müssen Sie auf eine Neuberechnung Ihrer Geldleistungen warten;
- Wenn Sie zu viel erhalten, müssen Sie den Unterschied erstatten. Bei falschen, ungenauen oder unvollständigen Angaben ist zudem eine Verwaltungsstrafe oder eine strafrechtliche Verfolgung möglich².

² Gemäß Artikel 233 des sozialen Strafgesetzbuchs

4. Erläuterung zu den einzelnen Feldern in Teil A des Vordrucks 225

A1

Prüfen Sie, ob Name, Vorname und Nationalregisternummer korrekt sind. Ihre Nationalregisternummer finden Sie auf der Rückseite Ihres Personalausweises. Siehe Abbildung.

A2

- Ihr(e) Ehepartner(in) ist die Person, mit der Sie verheiratet sind und die bei Ihnen wohnt.
- Ihr(e) Partner(in) ist die Person, die unter einem Dach mit Ihnen zusammenwohnt und mit der Sie ein gemeinsames Leben führen. Sie sind mit dieser Person nicht verheiratet. Das Zusammenwohnen kann faktisch oder juristisch, mit oder ohne Vertrag über eine Lebenspartnerschaft sein.

A3

Sie sind nicht verheiratet oder wohnen nicht mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin zusammen. Sie haben keine(n) Partner(in), aber Sie leben mit Ihren Kindern? Beantworten Sie diese Frage mit „Ja“, auch wenn noch andere Personen unter derselben Adresse wohnen. Diese anderen Personen können ein Bruder, eine Schwester, die Großeltern, die Enkelkinder, ein Neffe, eine Nichte... sein. Es kann sich auch um Personen handeln, mit denen Sie nicht verwandt sind, zum Beispiel um jemanden, der bei Ihnen ein Zimmer mietet (unter derselben Adresse), eine(n) Freund(in) Ihrer Tochter oder Ihres Sohnes ...

Abwechselndes Sorgerecht: Kreuzen Sie Ja an, wenn Ihr Kind aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder einer notariellen Urkunde im Schnitt mindestens zwei Tage in der Woche bei Ihnen wohnt.

A4

Wenn das Kind, mit dem Sie zusammenleben, jünger als 15 Jahre ist, kreuzen Sie „Ja“ an. Wenn nicht, kreuzen Sie „Nein“ an.

A6

Bruttoeinkommen der Personen, die mit Ihnen zusammenwohnen

Das Bruttoeinkommen der mit Ihnen zusammenwohnenden Person ist das monatliche Einkommen vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (LSS), der Berufsteuer oder anderer Abgaben. Wenn mehrere Bruttoeinkünfte vorhanden sind, werden diese zusammengerechnet. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- Jedes Einkommen, das der Partner/die Partnerin durch eine Beschäftigung in Belgien oder im Ausland erzielt;
- Jedes Einkommen, das der Partner/die Partnerin in seiner/ihrer Eigenschaft als Vorsitzende(r) eines ÖSHZ, als Beigeordnete(r), als Bürgermeister(in) oder für ein anderes politisches Amt erhält;
- Ersatzeinkommen wie:
 - Pensionen,
 - Berufskrankheits- oder Arbeitsunfallrenten, ...
 - Beihilfen (für Menschen mit einer Behinderung, als Einkommensersatz gezahlte Beihilfen),
 - Arbeitslosenunterstützung,
 - Kranken- oder Invalidengeld,
 - Eine Entschädigung gleich welcher Art, die der Person, die mit Ihnen zusammenwohnt, aufgrund einer belgischen oder ausländischen

Rechtsvorschrift sowie aufgrund der Gesetze über die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und aufgrund des allgemeinen Rechts ausbezahlt werden,

- Ein Zwölftel aller Geldleistungen, die jährlich ausbezahlt werden:
 - Jahresendprämie,
 - dreizehntes Monatsgehalt,
 - doppeltes Urlaubsgeld,
 - Ergänzungszahlung zum doppelten Urlaubsgeld,
 - Jahresurlaubsgeld für Pensionsempfänger,
 - Prämien,
 - Sonderzuwendungen (Geldgeschenke zusätzlich zum Gehalt, Bonus, ...),
 - Gewinnbeteiligung.

Die Person, die mit Ihnen zusammenwohnt, arbeitet als Selbstständige(r)? Dann gehen Sie wie folgt vor.

- Ziehen Sie jährlich die beruflichen Ausgaben vom Bruttoeinkommen ab. Multiplizieren Sie diesen Betrag mit 1,25. Teilen Sie das Ergebnis durch 12.
- Der Anteil der beruflichen Einkünfte, der dem aushelfenden Ehepartner zugerechnet wird, ist als berufliches Einkommen des aushelfenden Ehepartners anzusehen³.
- Wenn der helfende Ehepartner einen Antrag auf Sozialversicherung anstelle des anderen Ehepartners gestellt hat⁴, ist das Einkommen aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit als berufliches Einkommen des Selbstständigen (d.h. des Ehepartners, der das Geschäft betreibt) zu betrachten, mit Ausnahme des Anteils, der dem helfenden Ehepartner zugewiesen wird.

ACHTUNG: Nicht zu berücksichtigen bei:

Kindern:

- * das Kindergeld

Personen mit Beeinträchtigungen:

- * die Integrationsbeihilfe⁵: es handelt sich um eine Beihilfe, die dazu dient, den Verlust oder die Minderung der Autonomie auszugleichen.

Scheidung:

- * die Unterhaltsrente, die Sie dem (der) Ehepartner(in), von dem/der Sie faktisch oder von Tisch und Bett getrennt sind, zahlen. Diese(r) Ehepartner(in) bleibt für die Gesundheitsleistungen mitversichert.

Arbeitslosigkeit:

- * der Alterszuschlag für ältere Arbeitslose,
- * die zusätzliche Entschädigung zur Arbeitslosenunterstützung⁶,
- * der Unterstützungszuschlag für Arbeitslose, die im Rahmen einer lokalen Arbeitsagentur beschäftigt sind, oder die Pauschalvergütung, die im Rahmen der aufsuchenden Sozialarbeit gewährt wird.

Arbeitsunfähigkeit:

³ Gemäß Artikel 86 des Einkommensteuergesetzbuchs

⁴ Artikel 12 des KE Nr. 38 vom 27. Juli 1967 über das Sozialstatut der Selbstständigen

⁵ Wie im Gesetz vom 27. Februar 1987 (über die Beihilfen für Menschen mit Behinderung) beschrieben.

⁶ Gemäß KAA Nr. 46 vom 23. März 1990.

* der Festbetrag für die Hilfe einer Drittperson.

Invalidität:

- * die Nachholprämie, die bestimmten Invaliden mit dem Invalidengeld im Mai ausbezahlt wird.
- * der Festbetrag für die Hilfe einer Drittperson.

Pensionsempfänger:

- * die Zahlung, die im Rahmen einer Gruppenversicherung (Zusatzpension) oder im Rahmen eines Pensionssparvertrags gewährt wird,
- * Kriegsofferrente.

Sonstige:

- * Kapitaleinkünfte (Dividenden auf Aktien,...),
- * Entschädigungen vom Asbestfonds.

Was ist mit den sehr geringen Einkünften?

Möglicherweise steht Ihnen eine erhöhte Entschädigung zu, wenn ein Haushaltsangehöriger:

- a. über keinerlei Einkommen oder über ein monatliches Bruttoeinkommen von bis zu 1.093,13 € verfügt. Dabei kann es sich sowohl um ein Erwerbs- als auch um ein Ersatzeinkommen handeln;
- b. oder ein monatliches Ersatzeinkommen von bis zu 1.203,06 Euro brutto bezieht;
- c. oder ein monatliches Erwerbseinkommen unter 1.842,24 Euro brutto bezieht;
- d. oder ein gemischtes Einkommen (Ersatz- und Erwerbseinkommen) unter 1.842,24 Euro brutto im Monat bezieht.

Beispiel: Sie wohnen mit zwei Kindern zusammen, einem Sohn und einer Tochter. Ihr Sohn ist arbeitslos und erhält monatlich 1.250 € brutto als Arbeitslosenunterstützung. Ihre Tochter hat vor kurzem eine Arbeit aufgenommen und verdient monatlich 1.650 € brutto. Sowohl Ihr Sohn als auch Ihre Tochter müssen Teil B des Fragebogens ausfüllen.

Weshalb? Das Erwerbseinkommen Ihrer Tochter liegt unter 1.842,24 €. Demnach stünden Ihnen höhere Geldleistungen zu (siehe Punkt C.). Das Arbeitslosengeld Ihres Sohnes ist jedoch ein Ersatzeinkommen, das über 1.203,06 € monatlich liegt. Demnach haben Sie wiederum keinen Anspruch die erhöhten Geldleistungen (siehe Punkt B.).

A7

Verwandte bis zum dritten Grad können Geschwister, Großeltern, Enkelkinder usw. sein. Angeheiratete Verwandte bis zum dritten Grad sind Schwiegereltern (die Eltern des Ehepartners), Schwäger(innen) (Geschwister des Ehepartners).

Siehe Schema

A9 siehe A6

A10

Sie dürfen mit Personen zusammenwohnen, die nicht mit Ihnen bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind (z.B. Ihr Vetter oder Ihre Kusine) oder die nicht zu Ihrer Familie gehören (z.B. eine Person, die ein Zimmer bei Ihnen mietet und unter derselben Adresse gemeldet ist), einem Freund/einer Freundin Ihrer Tochter/Ihres Sohnes, ...

A12 siehe A6

A13

Lesen Sie die Erklärung durch und kreuzen Sie die zutreffenden Felder an.

Ihre Erklärung ist nur dann gültig, wenn sie:

* datiert und

* unterschrieben ist.

Dem Fragebogen (Vordruck 225, Teil A) sind gegebenenfalls noch folgende Unterlagen hinzuzufügen:

- Teil B des Fragebogens „Vordruck 225“,
- Steuerbescheid des Finanzamtes,
- Gehaltsabrechnungen, Bescheinigung über die Zahlung des Urlaubsgeldes, der Pension, Geldleistungen,...
- Bescheinigung Ihres Buchhalters über die Einkünfte aus einer Tätigkeit als Selbstständige(r).

Übermitteln Sie alle diese Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben an Ihre Krankenkasse.